

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft,
Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt
am Wörthersee

Datum	18.03.2021
Zahl	10-KBWG-77/1-2021 (003/2021)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Victoria Fercher
Telefon	050 536 11414
Fax	050 536 11400
E-Mail	victoria.fercher@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

Betreff:

Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz-K-BiWG

Informationsschreiben zur Bienenhaltung, -zucht und -wanderung in Kärnten

Informationsschreiben zur Bienenhaltung, -zucht und -wanderung in Kärnten

1. Aufstellung von Heimbienenständen

Jeder Bienenhalter ist verpflichtet, den Standort, die Anzahl und, sofern andere Bienenvölker als jene der Rasse Carnica gehalten werden, die Rasse der Bienenvölker, **bis längstens 15. April jeden Jahres dem Bürgermeister bekannt zu geben.**

Im Zusammenhang mit dem Standort wird ausdrücklich um Bekanntgabe der **aktuellen und genauen Grundstücks- bzw. KG-Nummer bzw. der Koordinaten der Heimbienenstandorte** ersucht.

Die Meldung nach § 5 Abs 2 K-BiWG muss **zusätzlich zur Meldung im VIS** erbracht werden. Die Daten der VIS-Meldung können aber für die Meldung an die Gemeinde verwendet werden.

Jeder Bienenstand muss in deutlich lesbarer Form mit Namen, Anschrift und Telefonnummer sowie nach § 36a der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung (auch) mit der VIS-Nummer des Imkers des Bienenhalters **gekennzeichnet** werden.

Von den Bienenhaltern sind bei der **Aufstellung von (Heim- und Wander-) Bienenständen** nachstehende **Abstandsbestimmungen** einzuhalten:

gegenüber

- Nachbargrundstücken (sofern nicht anderes vereinbart ist): **Mindestabstand von 10 m**
- öffentlichen Verkehrsflächen: **15 m**
- öffentlich genutzten Grundstücken (Kranken-/Kuranstalten, Schulen/Kindergärten etc.): **20 m.**

Hingewiesen wird darauf, dass die Entfernung zwischen Flugloch und fremden Grundstücken in Flugrichtung gemessen wird.

2. Bienenwanderung

Die beabsichtigte Aufstellung von Wanderbienenständen ist dem Bürgermeister der Gemeinde, in der der Bienenstand aufgestellt werden soll, unter Vorlage einer **aktuellen Wanderbescheinigung längstens zwei Wochen vor der geplanten Aufstellung anzuzeigen.**

Wanderbescheinigungen können bei den ermächtigten Stellen – das sind der Landesverband für Bienenzucht in Kärnten sowie der Landesverband für zukunfts- und erwerbsorientierte Imkerei in Kärnten – unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen beantragt werden.

Die Gültigkeitsdauer der Wanderbescheinigung ist auf ein Jahr beschränkt und **muss sohin jährlich beantragt werden**.

Die untersuchten Bienenstände sind mit der Plakette für die Bienenwanderung in Kärnten zu **kennzeichnen**.

Für die Wanderung innerhalb des Gemeindegebietes des Heimbienenstandes ist eine Wanderbescheinigung nicht erforderlich.

Bei der Aufstellung von Wanderbienenständen gelten darüber hinaus **nachstehende Abstandsbestimmungen**:

gegenüber Heimbienenständen:

- Wanderung mit 20 bis 50 Bienenstöcken: **Abstand von 300m** Luftlinie (zum nächsten besiedelten Heimbienenstand mit mehr als 15 Bienenstöcken)
- Wanderung mit über 50 Bienenstöcken: **Abstand von 500m** Luftlinie. (zum nächsten besiedelten Heimbienenstand mit mehr als 15 Bienenstöcken)

gegenüber anderen Wanderbienenständen:

- **200m zu den Flugöffnungen und 100m nach allen übrigen Seiten**

Die Bienenhalter der benachbarten Bienenstände können einem geringeren Abstand zustimmen.

Die Gemeinde kann erforderlichenfalls die Anzahl der Bienenstöcke je Bienenstand mit Verordnung beschränken.

3. Belegstellen in Kärnten:

Zur gezielten Begattung der Königinnen sind in Kärnten mit Stand März 2021 nachfolgend angeführte Belegstellen eingerichtet und betrieben:

Belegstelle	Schutzgebiet
Radlgraben	Umkreis 4,5 km vom Standort „Radlalmhütte“ im Radlgraben, Gemeinde Trebesing
Pöllatal	Umkreis 5,6 km vom Standort „Pöllajagdhaus“ im hinteren Pöllatal, Gemeinde Rennweg
Gößgraben	Umkreis 5 km vom Standort „Kohlmayerhütten“ im Gößgraben, Gemeinde Malta
Valentinalm	Umkreis 6 km vom Standort „Almhütte in der unteren Valentinalm“, Marktgemeinde Kötschach-Mauthen
Lattersteig	Umkreis von 5 km vom Standort der Belegstelle „Lattersteig“ auf dem Grundstück Nr. 1409, KG Großreichenau, Gemeinde Albeck, ca 500m nördlich der Franzhütte dürfen nur Bienen des Belegstellenbetreibers gehalten werden. Daran anschließend in einer Breite von 2 km nur gekörte Bienen
Johannsenruhe	Die Belegstelle befindet sich auf Grundstück Nr. 333/18, KG Matschach, Gemeinde Feistritz im Rosental; im Umkreis von 3 km, dürfen nur Bienen des Belegstellenbetreibers gehalten werden; daran anschließend in einer Breite von 2 km nur gekörte Bienen der Rasse „Carnica“
Kotschnatal	Umkreis von 5 km; Die Zuchtstelle befindet sich am südlichsten Ende des Vellachtales. In 3 Himmelsrichtungen wird sie von 2000m hohen Bergen abgeschirmt; an der nördlichen offenen Talseite ist ein drohnenfreier Radius von 7 km eingerichtet.
Mühdorfer Ochsenalm	Umkreis 5 km; Die Belegstelle Mühdorfer Ochsenalm liegt auf der gepachteten Parzelle Nr. 1616/2, EZ 75, KG, 9814 Mühdorf, im Zentralraum des Bezirkes 9800 Spittal an der Drau. Im SS-Ost bilden die Bergmassive, Plankogel, Hocheck, im Osten der Sonnblick, im Norden der Hochkedl, entlang der Mühdorfer Stauseen, Adlerhorst, Kammwand, im Nordwesten, Schoberspitze, im Westen, Schoberboden, Mosselhütte und Richtung Süden, Burgstallberg, die natürliche Abgrenzung.
Teuchl	Umkreis 5 km; im Norden zwischen „Bodensee“ und „Wasserfallkessel“, im Nordwesten entlang des „Strugenkopf“ und der „Klenalm“, im Westen im Bereich „Böstal“ und „Großtal“. Im Südwesten im Bereich des „Rothorn“, im Süden im Gebiet der „Niedermülleralm“ und „Maralm“. Im Südosten im Bereich der „Löcherwände“ bzw. entlang des „Stollentals“, im Osten zwischen „Sammergraben“ und „Auernig“ und weiter durch die „Eggers-Au-Alm“, im Nordosten im Bereich „Böse Nase“.

Paternioneralm	<p>Beginnend im Südosten an der Gemeindegrenze zwischen Nötsch im Gaital und Bad Bleiberg auf einer Seehöhe von ca. 1.000 m nördlich der Ortschaft Glabatsch. In der Gemeinde Bad Bleiberg weiter – in nördliche Richtung – östlich des Finstergrabens und Schneidergrabens. Von dort durch die Wertschacher Alm bis zum Kobesnock.</p> <p>Im Gemeindegebiet Paternion – in nördliche Richtung – westlich vom Almgraben (ca. 1.100m) und westlich der Ortschaft Auf der Eben (ca. 950 m). Von dort weiter entlang der 900 m Höhenschichtenlinie, westlich von Landfraß bis zur Grenze der Gemeinde Stockenboi.</p> <p>Im Gemeindegebiet Stockenboi – zunächst in nördliche Richtung, entlang der 900 m Höhenschichtenlinie – westlich von Aichach und Ried, weiter – in nordwestliche Richtung, südlich von Wiederschwing. Von dort weiter zum Fellbach, dann in westliche Richtung zu den Anwesen Niesel und Stocker, weiter zum Wasserfall und schließlich zum Anwesen Zechner und Ghf. Weißenbacher. Von dort – in südliche Richtung – über Bichelbauer (1.200 m) zum Blümelgraben und die Ortschaft Weißenbach bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Gemeinden Stockenboi, Paternion und Weißensee (ca. 970 m). Weiter, in südliche Richtung, entlang der gemeinsamen Grenze der Gemeinden Paternion und Weißensee über den Tschernheimer Bach zum Weittal (1.100 m). Weiter vom Wasserriegel (1.500 m) ansteigend über den Vellacher Egel (2.100 m) bis Grenzpunkt der Gemeinden Weißensee, Hermagor-Presseggersee und Paternion.</p> <p>Im Gemeindegebiet Hermagor Presseggersee Richtung Süden über die Rote Wand (1.800 m) zum Untervellacher Stand (1.363 m) bis zur Höhenschichtenlinie 900 m. Nördlich der Kuckuchswand Richtung Osten; weiter Richtung St. Steben bis zur Gemeindegrenze Hermagor-Pressegger See und St. Stefan im Gaital.</p> <p>In der Gemeinde St. Stefan im Gaital Richtung Osten zwischen Siebler Bad und Rauterbauer (900 m). Weiter Richtung L 33 (Kreuzner Landesstraße), zwischen Pölland und Matschiedl, bis zur Gemeindegrenze Hermagor-Pressegger See und Nötsch im Gaital.</p> <p>In der Gemeinde Nötsch im Gaital in südöstliche Richtung, auf der 900 m Höhenschichtlinie bleibend, bis zu den Ortschaften Kersdorf und Glabatsch. Von dort in nordöstliche Richtung bis zur Gemeindegrenze Nötsch im Gaital und Bad Bleiberg (1.000 m).</p>
-----------------------	--

Bezugnehmend auf die in den Verordnungen aus den 1960er Jahren festgelegten Zuchtrichtungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **festgelegten Zuchtrichtungen nicht mehr anwendbar sind**.

Sämtliche genannte Informationen sind darüber hinaus unter <https://www.ktn.gv.at/Verwaltung/Amt-der-Kaerntner-Landesregierung/Abteilung-10/Publikationen/Bienen> abrufbar.

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Informationen, steht einem erfolgreichen Imkerjahr nichts im Wege und bedanken wir uns ausdrücklich für Ihre Mithilfe.

Bei weiteren Fragen stehen wir gern zur Verfügung:
 Amt der Kärntner Landesregierung
 Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
 UAbt. Agrarrecht
 Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Tel: 050536/11410 oder 11414, Fax: DW: 11400
 Email: abt10.agrarrecht@ktn.gv.at

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

